

## Waffensachkunde Schieß- und Standaufsichten

### Austauschseiten

**Zum Austausch von Seiten der aktualisierten Auflage April 2022  
auf die aktualisierte Auflage April 2023**

Kapitel	Seiten	Anzahl
2	57-58	2 Seiten ersetzen
2	65-66	2 Seiten ersetzen
7	63-64	2 Seiten ersetzen

**Bitte beachten: Die Datei ist für doppelseitigen Druck ausgelegt**

© 2023 Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Autoren Jürgen Hafner • Kathrin Hochmuth • Uwe Ludwig • Thomas Maier  
Michael Malcher • Jochen Mann • Bernd Müller

Herausgeber Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.  
Im SpOrt Stuttgart  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Telefon: 0711 28077-300  
Fax: 0711 28077-303

Auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder die gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Eine Übernahme der in diesen Lehrgangsunterlagen mitgeteilten Informationen auf Datenträger ist nicht zulässig.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Fehler irgendwelcher Art, insbesondere Druck- und Satzfehler und für Unrichtigkeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Änderungen können erst bei der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Eintragung in diese Unterlagen kann nicht geltend gemacht werden





**Die wichtigsten Merksätze noch einmal zusammengefasst:**

- Ein Transport der Waffe in einem verschlossenen Behältnis auf direktem Weg zwischen zwei erlaubnisfreien Orten, gilt nicht als waffenscheinpflichtiges Führen, wenn der Bedürfniszweck beachtet wird.
- *Auch erlaubnisfreie Kaltgaswaffen und Anscheinswaffen müssen im verschlossenen Behältnis transportiert werden.*
- *Munition darf sich nicht in der Waffe, aber im gleichen Behältnis befinden. Hiervon wird jedoch dringend abgeraten, da sich bei Wegnahme eines einzigen Behältnisses der Unberechtigte sofort im Besitz einer schussfähigen Waffe mit Munition befindet.*
- *Verschlossen ist ein Behältnis (Gewehrkoffer, Futteral aus ausreichend festem Stoff), wenn es eine Verschlusseinrichtung (Schloss) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert.*
- *Im Fahrzeug muss das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein,*
  - *PKW: separat verschlossener Kofferraum*
  - *Kombi, SUV, KFZ mit Zentralverriegelung: Sicherung des Behältnisses durch Stahlseil o.ä.*
- Eine Schusswaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (Bedürfniszweck). Sportschützen ist dies nur hier erlaubt:
  - *Schießstätte zum Zweck des Schießens ausschließlich mit nach anerkannter Sportordnung zugelassenen Waffen*
  - *Büchsenmacher zum Zweck der Instandsetzung oder zum Munitionstest*
  - *Wohnung / Grundstück eines Schützenkollegen für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe oder für Verkaufsverhandlungen. Wichtig: Der Wohnungsinhaber muss einverstanden sein.*
- Neben dem WBK-Inhaber sind transportberechtigt:
  - *Gewerbliche Transporteure (Kurierdienst, Paketdienst) – hierbei keine WBK notwendig*
  - *anderer WBK-Inhaber mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung.*

**Ausnahmen von den Erlaubnispflichten  
§ 12 Abs. 4 WaffG**

- (4) Eine Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig
1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
    - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
    - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
    - c) durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
  2. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
    - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
    - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
  3. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
  4. 5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

## 2.1.6 BESONDERE ERLAUBNISTATBESTÄNDE FÜR BESTIMMTE PERSONENGRUPPEN

## Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

## § 14 WaffG

- (1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.



*nur bei Vorliegen eines Gutachtens nach § 6 Abs. 3, sonst Mindestalter 25*

Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 Ir) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

- (2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.
- (3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass
1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
  2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
    - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
    - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
  3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.



*„Sportschützenkontingent“ oder „Grundkontingent“  
drei halbautomatische Langwaffen / zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition*



Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

*„Erwerbsstreckungsgebot“*

- (4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
  2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

- Er hat darauf zu achten, dass keine unzulässigen Schießübungen im Schießsport – und hier sind die engen Grenzen der Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen zu beachten (§ 7 AWaffV) – oder sonst unzulässige Schießübungen durchgeführt werden, z. B. Verteidigungsschießen oder kampfmäßiges Schießen (Combatschießen).
- Er hat darauf zu achten, dass die Schießstandanlage für die verwendeten Schusswaffen, Anschlagsarten, Kaliber und Energiewerte zugelassen ist.

### Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

#### § 27 Abs. 3 WaffG

- (3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
  2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen

#### § 10 AWaffV (Auszug)

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
  2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.



Die Obhut bei der Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen ist nicht mit der unmittelbaren Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls, auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebes, in altersgerechter Weise eingreifen kann.

## Altersgrenzen

**i** Für das Schießen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren ist grundsätzlich ein schriftliches oder elektronisches Einverständnis oder die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten notwendig.

Sportgerät	Kinder unter 12	Kinder 12 bis unter 14	Jugendliche 14 bis unter 16	Jugendliche 16 bis unter 18
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Druckluft</li> <li>• Federdruck</li> <li>• CO<sub>2</sub></li> </ul> (kalte Gase)	Obhut <sup>1</sup> und Behördliche Erlaubnis <sup>2</sup>	Obhut <sup>1</sup>	ERLAUBT	ERLAUBT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kal. 5,6 mm (.22 lfB) Randfeuer bis 200 Joule</li> <li>• Einzellader-Flinte Kal. 12 oder kleiner</li> </ul>	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT <sup>2</sup>	Obhut <sup>1</sup>	ERLAUBT
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle anderen Kaliber (Großkaliber) und Flinten</li> </ul>	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT

**i** **Obhut<sup>1</sup>**  
 durch zur Aufsichtsführung berechtigten (Sachkunde, Schieß- und Standaufsicht) Sorgeberechtigten (nur eigenes Kind!)  
 ODER  
 durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson.

**Behördliche Erlaubnis<sup>2</sup>** = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzelurlaubnis)

- gesetzliche Regelung für Kinder (kalte Gase) mit besonderer schießsportlicher Begabung und entsprechender geistiger / körperlichen Reife
- keine gesetzliche Regelung für Jugendliche (KK / Flinte), aber ggf. Ausnahmen über den Verband für Leistungssportler (Kader) möglich.

- 1 Was bedeutet die Bezeichnung „ $v_0$ “?
- a) Die Fluggeschwindigkeit rotierender Schrote nahe dem Nullpunkt.
- b) Die Geschossgeschwindigkeit reduziert sich auf Null.
- c) Die Geschossgeschwindigkeit beim Verlassen der Mündung.
- 

- 2 Die Höchstreichweite oder Reichweite von ca. 1500 m kann erreicht werden von einem Geschoss der Patrone...
- a) .22lr
- b) .32 S&W Long N.P. (Wadcutter)
- c) 9 mm Luger
- 

- 3 Wovon hängt die Eindringtiefe eines Geschosses ab?
- a) Je geringer das Geschossgewicht und die -härte, desto tiefer das Eindringen.
- b) Je größer die Querschnittsbelastung, je härter das Geschoss, desto tiefer das Eindringen bei gleicher Auftreffenergie und gleichem Zielmedium.
- c) Je schwerer und stumpfer das Geschoss, desto größer ist die Geschwindigkeit und das Eindringen.
- 

- 4 Welches Geschoss hat die größte Durchschlagskraft?
- a) Bleigeschoss
- b) Vollmantelgeschoss
- c) Teilmantelgeschoss
- 

- 5 Was bewirkt der Drall?

---

---

---

---

- 6 Die Faustregel für die Reichweite von Schrotten in Metern beträgt...
- a) 1000 x Schrotgröße in mm.
- b) 100 x Schrotgröße in mm.
- c) 10 x Schrotgröße in mm.
- 

- 7 Was versteht man unter Gefährdungsbereich eines Geschosses?
- a) Die Höchstreichweite.
- b) Den Streukreis.
- c) Die günstigste Schussentfernung.
- 

- 8 Welche Flugbahnbeschreibung ist richtig?
- a) Das Geschoss beschreibt auf seiner Flugbahn eine ungleichförmige Kurve, die mit zunehmender Entfernung von der Mündung immer steiler abfällt.
- b) Das Geschoss steigt auf seiner Flugbahn bis zur Mitte auf und fällt zum Ziel ebenso ab.
- c) Die Visierlinie ist gleichzeitig auch die Flugbahn des Geschosses.
- 

- 9 Wodurch entsteht der Mündungsknall?
- a) Durch die mit Überschallgeschwindigkeit austretenden Gase.
- b) Die dem Geschoss folgenden Pulvergase stoßen auf die kalte Umgebungsluft.
- c) Durch das nicht vollständig verbrannte Pulver.
- 

- 10 Was bedeutet der ballistische Begriff „Steighöhe eines Geschosses“?
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_